

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 13. Feb. 2026

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/745/2026			
<p>48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV-Anlage), Gemeinde Merzen</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	24.02.2026	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	26.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	09.03.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger beantragt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV-Anlage). Der Antrag mit dem beschriebenen Vorhaben ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1). Zudem erfolgt ein Verweis auf die Einhaltung von Punkten, die im Kriterienkatalog über die Errichtung von FF-PV-Anlage in der Gemeinde Merzen (Anlage 2) gefordert werden.

Es handelt sich um die Flächen (Anlage 3) mit den katasteramtlichen Bezeichnungen **der Gemarkung Plaggenschale, Flur 7, Flurstücke 48/1 und 48/2** mit einer Größe von insgesamt 13.635 m². Die Flächen liegen nebeneinander direkt an der Hauptstraße (B218), an der eine 10 KV-Leitung verläuft, in welche eingespeist werden würde.

Um dieses Projekt bauordnungsrechtlich ermöglichen zu können, ist die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „SO-Gebiet FF-PV-Anlage an der Hauptstraße“, die im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, geplant.

Die Verwaltung (Bauamt) wird Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die Planung der 48. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Büro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 48. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen und der sich anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, kann das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen, bei der die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine rund 1,36 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage an der Hauptstraße vorgenommen wird. Zudem beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.